

## Honorarvereinbarung

zwischen

**Rechtsanwälte Salzberger Reiter Mandlsperger & Kollegen, Stadtplatz 53, 84453 Mühldorf**

*- Rechtsanwälte -*

und

*- Mandant -*

1. Der Mandant hat die Rechtsanwälte hinsichtlich \_\_\_\_\_ beauftragt.
2. Der Mandant leistet an die Rechtsanwälte im Rahmen der Erledigung dieses Auftrages folgende Zahlungen:
  - a) ein Stundenhonorar
    - aa) für Herrn Rechtsanwalt Salzberger in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR/Stunde
    - bb) für die Rechtsanwälte in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR/Stunde
    - cc) für nichtjuristische Mitarbeiter in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR/Stunde,  
**mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.**
  - b) sowie folgende Nebenkosten:
    - aa) für Fahrten mit dem eigenen Pkw: 0,75 EUR/km
    - bb) Porto nach Anfall oder nach Wahl des Anwaltes gemäß Nr. 7002 VV, RVG
    - cc) Telefonkosten nach Anfall
    - dd) Schreibauslagen in Höhe von 0,50 EUR/Seite, unabhängig von der Anzahl der gefertigten Kopien/Ausdrucke,
    - ee) die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Das Honorar gemäß Ziffer 2 a) ist sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Nebenkosten gemäß Ziffer 2 b) sind fällig, sobald diese in Rechnung gestellt sind.
5. Die Haftung der Rechtsanwälte aus der Beratertätigkeit wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 1,0 Mio. für ein Schadensereignis beschränkt mit Ausnahme einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Unberührt hiervon bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Die Abrechnung erfolgt auf Wunsch des Mandanten elektronisch. Auf eine Unterschrift auf den elektronischen Rechnungen verzichtet der Mandant ausdrücklich.
8. **Dem Mandanten ist bekannt, dass die oben vereinbarten Gebühren über die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hinausgehen können, diese Vereinbarung der Schriftform unterliegt und die Mandantin zum Abschluss dieser Vereinbarung nicht verpflichtet ist.**

**Der Mandant wird weiter darauf hingewiesen, dass das vereinbarte Honorar, soweit es über die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hinausgeht, von einer Rechtsschutzversicherung nicht erstattet wird.**

**Der Mandant wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei einem gerichtlichen Verfahren selbst bei Obsiegen im Rechtsstreit der Gegner nur die gesetzlichen Gebühren nach dem geltendem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erstatten hat.**

**Die darüberhinausgehenden Gebühren die mit dieser Vereinbarung fällig sind, müssen vom Gegner nicht erstattet werden und sind deshalb auch im Falle des Obsiegens von dem Mandanten selbst zu tragen.**

Mühdorf, den

\_\_\_\_\_, den

.....

.....